

---

**Wullschleger, Marc: Die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet.**  
Schriften zum Medien- und Immateriellgütterrecht Bd. 101, Stämpfli Verlag AG, Bern 2015, 326 S., ISBN 978-3-7272-1900-9, CHF (fPr) 80.–

Ein zentrales Thema der Berner Dissertation (2015) von *Marc Wullschleger* ist der Entscheid *Logistep* des Schweizer Bundesgerichts vom 8. September 2010 (BGE 136 II 508): Die Firma *Logistep AG* sammelte Angaben zu Internetadressen, von denen aus in Peer-to-Peer-Netzwerken urheberrechtlich geschütztes Material zum Download abgerufen werden konnte. Die von *Logistep* praktizierte Datenbearbeitung verstieß nach Auffassung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten gegen das schweizerische Datenschutzgesetz, weshalb er der Firma empfahl, diese Datenbearbeitung unverzüglich einzustellen und die bereits beschafften Daten nicht weiterzugeben. Weil *Logistep* dieser Empfehlung nicht nachkam, gelangte der Datenschutzbeauftragte an die Gerichte, schließlich an das BGer, und dieses wies die *Logistep* an, der Empfehlung nachzukommen. (In der großen Mehrzahl aller Fälle werden die Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten befolgt, weshalb er sich nur sehr selten mit Hilfe der Gerichte durchsetzen muss.)

Wie aber gewinnen *Logistep* und ähnliche Dienstleister solche Internet-Adressen? *Wullschleger* versucht dies zu erklären (S. 79–84), doch sind seine Ausführungen schwer verständlich. Wer sich für Einzelheiten interessiert, kann den Ausführungen im Entscheid des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts, der Vorinstanz im Fall *Logistep* (A\_3144/2008, vom 27. Mai 2009), folgen: Die Dienstleister beteiligen sich mit ihren Computern an offenen Peer-to-Peer-Netzwerken, fahnden dort nach bestimmten (urheberrechtlich geschützten) Werken und rufen die Funde ab, wobei sie die Verbindungsdaten der Kommunikation (Zeitpunkt, Internetadresse des Kommunikationspartners etc.) protokollieren. Damit wollen sie nachweisen, dass der Kommunikationspartner das Werk in jenem Zeitpunkt rechtswidrig im Netzwerk zum Abruf bereithielt.

Das Vorgehen der Dienstleister ist weltweit ähnlich, und die rechtlichen Grundlagen zu Urheberrecht und Datenschutz in der Schweiz unterscheiden sich grundsätzlich nicht von jenen in Deutschland. Umso erstaunlicher sind die gegensätzlichen Ergebnisse bei der Rechtsanwendung. *Wullschleger* stellt in seiner Arbeit die Schweizer Sicht dar. Er beginnt die Arbeit ganz konventionell mit Ausführungen zu Internetadressen, die die Zugangsanbieterinnen ihren Kunden dynamisch zuordnen. Ein Urheberrechtsinhaber kann (meist mit Hilfe eines Diensteanbieters wie *Logistep*) zwar die aktuell zugewiesene Internetadresse eines Direktverletzers herausfinden, doch benötigt er ergänzende An-

gaben der Zugangsanbieterin, um die zugehörigen Personalien des Anschlussinhabers zu erfahren.

Von Gesetzes wegen sind die Zugangsanbieterinnen verpflichtet, Bestandes- und Verbindungsdaten ihrer Kunden während einer gewissen Zeit (6 Monaten) zu speichern. Sie unterstehen zwar dem Fernmeldegeheimnis, doch machen sie sich nicht wegen Verletzung dieses Geheimnisses strafbar, wenn sie die mit einer Internetadresse verknüpfte Kundenadresse eines Anschlussinhabers herausgeben (*Wullsleger*, Rn. 45).

Weil eine Internetadresse, die sich einer bestimmten Person zuordnen lässt, eine persönliche Angabe ist, erstreckt sich der Datenschutz auf sie. *Wullsleger* legt (S. 28–57) dar, wie weit ein Urheberrechtsinhaber im Zusammenhang mit einer Rechtsverletzung die Daten eines Direktverletzers bearbeiten darf: «Eine Persönlichkeitsrechtsverletzende Bearbeitung von Personendaten ist zulässig, wenn sie [...] durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse [...] gerechtfertigt werden kann» (Rn. 96; siehe Art. 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz). Das BGer habe diese Rechtfertigungsmöglichkeit im Fall *Logistep* zu wenig berücksichtigt und die Begründung in Erw. 6.3.3 und 6.4 des Entscheids sei deshalb ungenügend und «ernüchternd», findet *Wullsleger* in seiner Kritik (Rn. 109). Festzuhalten ist indessen, dass das BGer ausdrücklich festhält, sein Entscheid sei nicht als grundsätzliche Bevorzugung des Datenschutzes gegenüber dem Urheberrecht zu verstehen.

Die aufwendige Inanspruchnahme des Strafverfolgungsapparates ließe sich vermeiden, falls es dem Rechtsinhaber nicht um Bestrafung, sondern lediglich um die Identifikation des Direktverletzers ginge, der anschließend verwarnt oder zivilrechtlich belangt werden könnte. Dazu böte sich ein polizeirechtliches Vorgehen an, was bei den Polizeikommandanten allerdings kaum bekannt sei, meint *Wullsleger* (S. 74–78).

Der Rechtsinhaber kann versuchen, auf rechtlich zulässige Weise den Namen des Direktverletzers in Erfahrung zu bringen, nämlich mit einer Strafanzeige wegen Urheberrechtsverletzung. Im Lauf des Strafverfahrens kann er Akteneinsicht verlangen und so den Namen des Direktverletzers erfahren. Zahlreich sind allerdings die Hindernisse, die das schweizerische Recht diesem Vorhaben entgegenstellt: Der Rechtsinhaber muss der zuständigen (kantonalen) Strafverfolgungsbehörde eine beweissichere Verletzungsdokumentation vorlegen, wobei widerrechtlich beschaffte Beweise einem Verwertungsverbot unterliegen können. Die Rechtslage hinsichtlich solcher Verbote wurde bisher kaum höchstrichterlich geklärt, doch führt *Wullsleger* in seiner Analyse (Rn. 110–132) einige Entscheide kantonaler Instanzen an, die allerdings kein kohärentes Bild liefern, weshalb sich ein Rechtsinhaber kaum große Hoffnung auf Erfolg machen sollte. Erschwerend kommt hinzu, dass auch ein unerlaubt

zugänglich gemachtes Werk privat gebraucht werden darf (Art. 19 Abs. 1 URG, Rn. 149), was den Nachweis einer Rechtsverletzung zusätzlich erschwert.

Im abschließenden zweiten Teil (S. 161–239) seiner Dissertation geht *Wullschleger* den rechtspolitischen Entwicklungsmöglichkeiten nach. Sein Augenmerk ist insbesondere auf Graduated Response Systems gerichtet, die in mehreren Ländern (so Frankreich, Großbritannien, USA, Südkorea) betrieben wurden, allerdings, wie sich zeigt, ohne großen Erfolg. Ein analoger Versuch in der Schweiz ließe kaum erfolgreiche Ergebnisse erwarten. Ebenso negativ bewertet *Wullschleger* die Content Flatrate.

Die Arbeit ist übersichtlich aufgebaut, verarbeitet umfangreiches Material und ist sorgfältig lektoriert. Sie vermittelt einen ausgewogenen Blick auf die Urheberrechtslage in der Schweiz, soweit das Internet betroffen ist. Die groben Verletzungen des Urheberrechts spielen sich gegenwärtig wohl in Peer-to-Peer-Netzwerken ab. Als ein Ergebnis seiner Arbeit fordert *Wullschleger* den Gesetzgeber auf, tätig zu werden: «Ein Rechtsinhaber muss einen *klar definierten Anspruch auf Identifizierung* eines Direktverletzers haben ..., sobald er diesem eine Rechtsverletzung nachweisen kann» (Rn. 459). In diesem Satz verbirgt sich indessen eine *Petitio principii*: Zuerst der Nachweis, dass *diese Person* das Recht verletzt hat, dann ihre Identifizierung (wen gibt es noch zu identifizieren?). Dies ist wohl nur eine der Schwierigkeiten, mit denen sich eine Novellierung des URG auseinandersetzen muss.

Dr. *Manfred Hunziker*, Zürich

**Winzer, Wolfgang: Der Lizenzvertrag.** C.H. Beck Verlag, München 2014, 609 S., ISBN 978-3-406-66103-7, € 109.–/CHF (fPr) 136.–

Mit dem vorliegenden Buch zu Lizenzverträgen hat der Autor, *Wolfgang Winzer*, sein bereits in zweiter Auflage erschienenes Buch zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen in gelungener Weise ergänzt. Ziel des Autors war es nach eigener Aussage nicht, ein wissenschaftliches oder auf Spezialfragen zielendes Werk zu schreiben, sondern, einen praxisrelevanten Überblick über eben solche Technologietransferverträge zu geben. Dazu werden insgesamt 18 Beispiele verträge zwischen größeren Unternehmen kommentiert.

Vorgestellt werden acht Patentlizenzverträge, vier Patentlizenzaustauschverträge (Kreuzlizenzverträge) und sechs Know-how-Verträge (die auch als Technologietransferverträge bezeichnet werden; entsprechend der Definition für Technologietransfervereinbarungen in der Technologietransfer-Gruppen-